

Wahlordnung IHK Ulm

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ulm hat am 22. Oktober 2007 gemäß § 4 Satz 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I, S. 2246) folgende Änderungen der Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen in gleicher, allgemeiner und geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren bis zu 55 Mitglieder der Vollversammlung. 49 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt.
- (2) Bis zu 6 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden, die insoweit als Wahlbeauftragte handeln. Die Bewerber für die mittelbare Wahl werden vom Präsidium vorgeschlagen. Die hinzugewählten Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 5 der Wahlordnung erfüllen.
- (3) Die mittelbare Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung vorgenommen werden.

§ 2

Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, rücken diejenigen Bewerber nach, die unter Berücksichtigung der Kriterien von § 7 bei der Wahl in der gleichen Wahlgruppe und im gleichen Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht haben (Nachfolgemitglied).

Dies gilt auch, wenn die als Nachfolgemitglied qualifizierten Bewerber bereits durch mittelbare Wahl (§ 1 Satz 3) Mitglied der Vollversammlung geworden sind; sie gelten fortan als unmittelbar gewählte Mitglieder.

- (2) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Bewerber vorhanden, so kann die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Die Wahl erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

- (3) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung – einschließlich der nach § 1 Satz 3 gewählten – 20.v.H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Falle kann die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen.
- a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, bis zur Beendigung dieses Verfahrens;
 - b) über deren Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist (§ 26 InsO) bis die entsprechende Eintragung im Schuldnerverzeichnis gelöscht ist (§ 26 Abs. 2 InsO);
 - c) die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben haben oder gegen die nach § 901 ZPO ein Haftbefehl zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung ergangen ist, bis die entsprechende Eintragung im Schuldnerverzeichnis gelöscht ist;
 - d) die sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden;
 - e) solange gegen sie ein Hauptverfahren wegen eines Verbrechens anhängig ist, das den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts zur Folge haben kann;
 - f) die wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, vom Zeitpunkt der Verurteilung ab bis zur Verbüßung, Verjährung oder zum Erlass der Strafe sowie während der folgenden fünf Jahre;
 - g) solange ihnen die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit, das Stimmrecht oder Grundrechte rechtskräftig aberkannt sind.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-Zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter;
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im IHK-Bezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen die Tatbestände § 3 Abs. 3 vorliegen.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregistrauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht. Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt eine Berechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung einer dem Wahlberechtigten mitgeteilten Login-Kennung und eines Passworts geschieht und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass eine Berechtigung besteht. Der Versand erfolgt auf die in § 13 Abs. 3 festgelegte Weise.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen.

- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

§ 6

Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Die Wahlfrist (§ 8 Abs. 4 Satz 1) muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung enden. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs.1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Die Feststellung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

§ 7

Wahlgruppen, Wahlbezirke

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen und Wahlbezirke eingeteilt.
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:
- I Industrie
 - II Einzel- und Großhandel
 - III unternehmensnahe Dienstleistungen
(Verkehr/ Logistik, Handelsvertreter, Datenverarbeitung, sonstige unternehmensnahe Dienstleistungen)
 - IV Dienstleistungen (Tourismus/ Gastgewerbe, Versicherungsvermittler, sonstige Dienstleistungen)

V Kreditinstitute

(3) Für die Wahlgruppen I und II werden folgende Wahlbezirke gebildet:

- a) Alb-Donau-Kreis
- b) Landkreis Biberach
- c) Stadtkreis Ulm

Der Wahlbezirk für die Wahlgruppen III-V umfasst den ganzen IHK-Bezirk.

(4) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und in den Wahlbezirken jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

I Wahlgruppe Industrie

22 Mitglieder, davon im Wahlbezirk Alb-Donau-Kreis 6 Mitglieder, im Wahlbezirk Landkreis Biberach 10 Mitglieder und im Wahlbezirk Stadtkreis Ulm 6 Mitglieder.

II Wahlgruppe Einzelhandel und Großhandel

11 Mitglieder, davon im Wahlbezirk Alb-Donau-Kreis 3 Mitglieder, im Wahlbezirk Landkreis Biberach 4 Mitglieder und im Wahlbezirk Stadtkreis Ulm 4 Mitglieder. Pro Wahlbezirk muss jeweils ein Mitglied dem Wirtschaftszweig Großhandel angehören.

III Wahlgruppe unternehmensnahe Dienstleister (Verkehr/Logistik, Handelsvertreter, Datenverarbeitung, sonstige unternehmensnahe Dienstleistungen)

8 Mitglieder, von denen in jedem Wahlbezirk entsprechend Abs. 3 a-c mindestens zwei Mitglieder ansässig sein müssen; mindestens zwei Mitglieder müssen dem Wirtschaftszweig Verkehr/Logistik, mindestens ein Mitglied muss dem Wirtschaftszweig Handelsvertretung, mindestens ein Mitglied muss dem Wirtschaftszweig Datenverarbeitung angehören.

IV Wahlgruppe Dienstleistungen (Tourismus/Gastgewerbe, Versicherungsvermittler, sonstige Dienstleistungen)

5 Mitglieder, von denen in jedem Wahlbezirk entsprechend Abs. 3 a-c mindestens ein Mitglied ansässig sein muss; mindestens ein Mitglied muss jeweils dem Wirtschaftszweig Tourismus/Gastgewerbe, Versicherungsvermittler und Immobilien/Wohnungswirtschaft angehören.

V Wahlgruppe Kreditinstitute

3 Mitglieder, davon muss je ein Mitglied dem Bereich der Privaten Geschäftsbanken, der genossenschaftlichen Kreditinstitute und der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute angehören.

- (5) Beteiligungs- und Komplementärgesellschaften sowie andere Firmen, die der Verwaltung und Führung von Betrieben dienen, gehören im gleichen Wahlbezirk derselben Wahlgruppe an wie das verbundene Unternehmen.

§ 8

Wahlausschuss, Wahlfrist

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder Wahl auf Vorschlag des Präsidiums einen Wahlausschuss, der für einen ordnungsgemäßen Wahlablauf Sorge trägt und insbesondere die ihm nach dieser Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Vollversammlung bestimmt. Ferner sind drei Stellvertreter zu wählen, die bei Verhinderung von Ausschussmitgliedern nacheinander zur Stellvertretung berufen sind.
- (3) Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste Wahlausschussmitglied geleitet. Der Vorsitzende kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsführung bedienen.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt unter Berücksichtigung des IHK-Gesetzes, der IHK Satzung und der Wahlordnung die Modalitäten der Wahl, insbesondere, ob zusätzlich eine Wahl in elektronischer Form durchgeführt wird, Zeit und Ort für die Einsichtnahme in die Wählerlisten, wann und wie Wahlvorschläge gemacht werden können und die Frist, in welcher die Stimmzettel eingehen müssen (Wahlfrist). Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters den Ausschlag.

§ 9

Wählerlisten

- (1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken eine Liste der Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppen, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der IHK vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet.

- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von 5 Tagen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können binnen einer Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingereicht werden. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.
- (6) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber (§ 11) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Mitbewerbern für den Wahlvorschlag (§ 11 Abs. 1 Satz 2) und von Unterzeichnern der Wahlbewerbung (§ 11 Abs. 3) sowie zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln.

§ 10

Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlbewerbungen

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen drei Wochen nach Ablauf der in § 9 Abs. 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppe Wahlbewerbungen bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und in jedem Wahlbezirk zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte eine Wahlbewerbung unterzeichnen müssen.

§ 11

Wahlvorschläge

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung mit qualifizierter digitaler Signatur oder per Fax zulässig ist. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die/den sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt der Wahlvorschlag. Die Bewerber werden im Wahlvorschlag in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.

- (2) Die Wahlbewerbungen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Jeder Wahlbewerbung muss von mindestens fünf Wahlberechtigten der Wahlgruppe und, soweit die Wahlordnung Wahlbezirke vorschreibt, des Wahlbezirks unterzeichnet sein (Stützunterschriften). Bei Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken mit weniger als 100 Wahlberechtigten reicht es abweichend von Satz 1 aus, wenn der Wahlvorschlag von mindestens 5 % der Wahlberechtigten unterzeichnet ist.

Die Unterzeichner haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie einen IHK-Zugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann nur Wahlvorschläge für Wahlgruppen und Wahlbezirke unterzeichnen, denen er selbst angehört. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

- (4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlbewerbung und Wahlvorschläge. Er fordert den Wahlberechtigten, der als erster die jeweilige Wahlbewerbung unterzeichnet hat, unter Fristsetzung zur Beseitigung etwaiger heilbarer Mängel auf.
- (5) Ein unheilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
 - b) das Formerfordernis nicht eingehalten wurde,
 - c) die erforderliche Anzahl an Unterschriften fehlt,
 - d) der Bewerber nicht wählbar ist,
 - e) der Bewerber nicht identifizierbar ist,
 - f) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (6) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk keine gültige Wahlbewerbung ein oder reicht die Zahl der Wahlbewerbungen nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für einen Wahlvorschlag zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen beschränkte Wahl statt.
- (7) Der Wahlausschuss macht die gültigen Wahlvorschläge bekannt. Im Falle von Abs. 5 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlbewerbungen vom Wahlausschuss ebenfalls bekannt gemacht.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl) und kann durch Beschluss des Wahlausschusses zusätzlich auch in elektronischer Form erfolgen. Eine elektronische Wahl darf nur angeordnet werden, wenn sichergestellt ist, dass dabei die Wahlgrundsätze nach § 1 Abs. 1 und die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.
- (2) Die Briefwahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk den Wahlvorschlag sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Bewerber enthalten. Die Bewerber werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.
- (3) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten für die Briefwahl folgende Unterlagen:
 - a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen neutralen Umschlag der Bezeichnung „IHK-Wahl“(Wahlumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (4) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber dadurch, dass er deren Namen auf dem Wahlvorschlag ankreuzt. Er darf höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind.
- (5) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 4 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen. Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 13 Elektronische Wahl

- (1) Wird auch eine Wahl in elektronischer Form durchgeführt, versendet die IHK an alle Wahlberechtigten eine Wahlmitteilung mit dem Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in elektronischer Form oder per Briefwahl – abgeben kann.
- (2) Die Wahlmitteilung enthält auch die Unterlagen nach § 12 Abs. 3.

- (3) Die Wahlmitteilung enthält außerdem eine Login-Kennung und ein Passwort, welche innerhalb der Wahlunterlagen jeweils in getrennten, verschlossenen Umschlägen enthalten sind. Mittels dieser Kennungen erhält der Wahlberechtigte auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse den sofortigen Zugang zu einem elektronischen Stimmzettel und kann seine Stimme entsprechend § 12 Abs. 4 abgeben.
- (4) Stellt die IHK bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der Briefwahl-Stimmzettel von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt bei Prüfung der eingegangenen Wahlunterlagen noch keine elektronische Stimmabgabe vor, so wird nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe gesperrt und der verschlossene Umschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne geworfen.
- (5) Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses bei der elektronischen Wahl erstellt die IHK für jeden Wahlberechtigten eine anonymisierende Wahlnummer, die Wahlgruppe und Wahlbezirk, nicht jedoch die Daten des einzelnen Wahlberechtigten erkennen lässt, und teilt diese einem von ihr beauftragten und zur Einhaltung des Wahlgeheimnisses besonders verpflichteten Unternehmen mit. Das verpflichtete Unternehmen generiert für jede Nummer eine Login-Nummer und ein Passwort und teilt diese der IHK mit. Die IHK erstellt unter Verwendung dieser Daten die Wahlmitteilung.
- (6) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt auf dem Server des Unternehmens, zu dem die IHK keinen Zugang hat. Die Feststellung der Stimmabgabe erfolgt ausschließlich über das Unternehmen. Die Überwachung des Wahlverfahrens in elektronischer Form obliegt dem Wahlausschuss.

Die IHK verpflichten das beauftragte Unternehmen vertraglich zur Einhaltung der Wahlgrundsätze, der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Einräumung des Prüfungseinsichtsrechtes gegenüber dem Wirtschaftsministerium Baden-Württembergs zur dessen Ausübung der Rechtsaufsicht.

- (7) Die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung beschließt der Wahlausschuss in einer Richtlinie.

§ 14 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind bei der Briefwahl Stimmzettel
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,

- c) in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
 - d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.
- (3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.
- (4) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.
- (5) Ungültig bei der Briefwahl sind auch Stimmen, die bei der IHK eingehen, nachdem bereits eine Stimmabgabe in elektronischer Form eingegangen ist.
- (6) Ungültig sind bei der elektronischen Wahl Stimmen, die eingehen, nachdem bereits eine Stimmabgabe per Briefwahl eingegangen ist.

§ 15 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlablauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt.

§ 16 Übergangsvorschrift

Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.)

§ 17 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlausschusses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein.

- (2) Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Soweit der Wahlausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet die noch im Amt befindliche Vollversammlung.

- (3) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung des Wahlausschusses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren, einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens, werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 18 Bekanntmachung

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der IHK Ulm („Wirtschaft zwischen Alb und Bodensee“).

Enthalten die Bekanntmachungen Fristen, so werden sie mit dem Ausgabetag der IHK-Zeitschrift in Lauf gesetzt, sofern die Bekanntmachung selbst nichts anderes regelt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 7. Dezember 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung vom 16. Januar 1973 in der Fassung vom 1. Oktober 2007 außer Kraft.